



# **IFRS 18 Update**

## **Aktuelle Entscheidungen des IFRS IC im Überblick**



# IFRS 18 Update: Aktuelle Entscheidungen des IFRS IC im Überblick

Die Erstanwendung von IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“ rückt immer näher und es treten vermehrt Fragen zur praktischen Umsetzung auf. Mit unserem IFRS 18 Update fassen wir aktuelle Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) zu IFRS 18 zusammen und zeigen auf, welche Klarstellungen von Unternehmen bei der Umsetzung und erstmaligen Anwendung von IFRS 18 zu berücksichtigen sind.

## Im März 2026 veröffentlichte das IFRS IC die folgenden finalen Agenda-Entscheidungen mit Bezug zu IFRS 18:

- Klassifizierung von Umrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Finanzierungen
- Beurteilung des Vorliegens einer bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit für den Einzelabschluss des Mutterunternehmens
- Anwendungsbereich der Angabepflicht nach Kostenarten
- Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen aus Derivaten, welche zur Währungssteuerung eingesetzt werden





## Klassifizierung von Umrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Finanzierungen

### Sachverhalt

Ein Unternehmen schließt einen Kreditvertrag mit seinem Tochterunternehmen ab. Beide haben unterschiedliche funktionale Währungen. Das Darlehen lautet auf die funktionale Währung eines dieser beiden Unternehmen und ist nicht Teil der Nettoinvestition in das Tochterunternehmen. Das Unternehmen, für das die konzerninterne Finanzierung einen monetären Posten in Fremdwährung darstellt, rechnet es nach IAS 21 in seine funktionale Währung um und erfasst die Wechselkursdifferenzen erfolgswirksam. Im Zuge der Erstellung des Konzernabschlusses wird die konzerninterne Finanzierung eliminiert. Die Wechselkurseffekte werden jedoch nach IAS 21.45 nicht eliminiert und verbleiben im Konzernergebnis.

### Anzuwendende Vorschriften

IFRS 18.B65 sieht vor, dass die Umrechnungsdifferenzen, die nach IAS 21 in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, derselben Kategorie zuzuordnen sind wie die Erträge und Aufwendungen aus den Posten, aus denen die Umrechnungsdifferenzen resultieren. IAS 21.45 besagt, dass ein konzerninterner monetärer Vermögenswert (oder Verbindlichkeit) nur dann mit einem entsprechenden konzerninternen Vermögenswert (oder Verbindlichkeit) verrechnet wird, wenn das Ergebnis von Währungsschwankungen im Konzernabschluss ausgewiesen wird.

### Anwendung der Vorschriften auf den Sachverhalt:

Das IFRS IC stellte fest, dass gem. IAS 21.45 der konzerninterne monetäre Posten die Ursache für die Umrechnungsdifferenz ist. Für die Auslegung des IFRS 18.B65 hält das IFRS IC zwei Varianten für zulässig.

- **Variante 1:** Die Kategorie „Betrieb“

Die Erträge und Aufwendungen aus dem Posten, aus dem die Umrechnungsdifferenz resultiert, sind nicht in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Folglich kann man annehmen, dass IFRS 18.B65 nicht anwendbar ist, da es keine „gleiche“ Kategorie gibt, der man die Umrechnungsdifferenzen zuordnen kann. Nach IFRS 18.52 sind die Umrechnungsdifferenzen daher der Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen.

- **Variante 2:** Die Kategorie, in der die Erträge und Aufwendungen aus der konzerninternen Finanzierung vor Eliminierungsbuchungen ausgewiesen worden wären

Man kann annehmen, dass die Umrechnungsdifferenz aus der konzerninternen Finanzierung vor Eliminierung aller dazugehörigen Erträge und Aufwendungen (mit Ausnahme der Umrechnungsdifferenzen) resultiert. IFRS 18.B65 schreibt zwar vor, dass die Umrechnungsdifferenzen derselben Kategorie wie die Erträge und Aufwendungen aus dem Posten, der die Umrechnungsdifferenz verursacht hat, zuzuordnen sind, jedoch wird nicht verlangt, dass diese Erträge und Aufwendungen in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind. Unternehmen haben nach IAS 8 eine Rechnungslegungsmethode zu bilden und sich für eine der beiden Varianten zu entscheiden.

### Auswirkungen auf die Praxis

Unternehmen sollten sich zeitnah für eine der beiden Varianten entscheiden. Insbesondere bei Variante 2 ist darauf zu achten, dass die betriebliche Systemlandschaft in der Lage ist, die entsprechenden Umrechnungsdifferenzen dem jeweiligen Einzelfall und den dazugehörigen Kategorien zuzuordnen. Variante 1 sollte den meisten Unternehmen in der Umsetzung deutlich einfacher fallen. In beiden Fällen ist auf eventuelle zusätzliche Angaben nach IAS 8.27A für wesentliche Rechnungslegungsmethoden zu achten.

# Beurteilung des Vorliegens einer bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit

## Sachverhalt

Die Aktivitäten des obersten Mutterunternehmens einer Unternehmensgruppe beschränken sich auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Tochterunternehmen. Die Kriterien einer Investmentgesellschaft im Sinne des IFRS 10 werden aber nicht erfüllt. In seinem Einzelabschluss bilanziert das Mutterunternehmen die Beteiligungen an nicht konsolidierten Tochterunternehmen zu Anschaffungskosten gem. IAS 27.10(a). Bestimmte Zwischensummen oder Analysen von Geschäftssegmenten werden dem Anteilseigner nicht bereitgestellt und auch nicht zur internen Steuerung genutzt. Für Zwecke des Konzernabschlusses wurde keine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit identifiziert.

## Anzuwendende Vorschriften

IFRS 18.52 sieht vor, dass alle Erträge und Aufwendungen der Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen sind, wenn diese nicht einer anderen Kategorie zuzuordnen sind. Gemäß IFRS 18.49 ist zu prüfen, ob bei dem Mutterunternehmen eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt. Nach IFRS 18.49(a) und 18.53(a) kann das Investieren in Beteiligungen an nicht konsolidierten Tochterunternehmen eine solche Haupttätigkeit darstellen.

IFRS 18.B34-B36 enthalten verschiedene Faktoren, die auf das Vorliegen einer bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit hindeuten. Dazu zählen auch das Bestehen bestimmter, dem Bruttogewinn ähnlicher Zwischensummen als wichtiger Indikator für die betriebliche Ertragskraft oder ob es Geschäftssegmente im Sinne des IFRS 8 gibt, die eine einzige Geschäftstätigkeit beinhalten.

## Anwendung der Vorschriften auf den Sachverhalt

Die in IFRS 18.B34-36 angegebenen Faktoren sind im Sachverhalt zwar nicht gegeben, das Fehlen dieser Faktoren bedeutet aber nicht, dass die einzige Aktivität des Mutterunternehmens nicht ihre Hauptgeschäftstätigkeit ist. Die in IFRS 18.B31 aufgeführten Beispiele für Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit das Investieren in Vermögenswerte ist, ist nicht abschließend. Da die Beurteilung auf Ebene des berichtenden Unternehmens erfolgt, können die Ergebnisse für Zwecke des Konzernabschlusses und des Einzelabschlusses voneinander abweichen. Das IFRS IC kam zu der Schlussfolgerung, dass durch das Fehlen jeglicher anderer Aktivitäten, das Investieren in nicht konsolidierte Tochterunternehmen für Zwecke des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens die Hauptgeschäftstätigkeit ist. Folglich sind die entsprechenden Erträge und Aufwendungen gemäß IFRS 18.55(b) im operativen Ergebnis auszuweisen.

## Auswirkungen auf die Praxis

Das IFRS IC stellt klar, dass die einzige Geschäftstätigkeit eines Unternehmens auch die Hauptgeschäftstätigkeit dieses Unternehmens ist. Insbesondere Holdinggesellschaften sollten überprüfen, ob Sie ihre Beteiligungsergebnisse im operativen Ergebnis ausweisen müssen. Zudem sollte auch darauf geachtet werden, dass bei Vorliegen abweichender Hauptgeschäftstätigkeiten zwischen Konzern- und Mutterunternehmen die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zur richtigen Kategorie für beide Berichtsebenen systemseitig sichergestellt ist.

# Anwendungsbereich der Angabepflicht nach Kostenarten

## Fragestellung

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage hinsichtlich des Anwendungsbereichs des IFRS 18.83. IFRS 18.83 verlangt, dass Unternehmen, die ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach ihrer Funktion gliedern (Umsatzkostenverfahren), zusätzliche Angaben über die Art der enthaltenen Aufwendungen im Anhang offenlegen. Der Antragsteller fragte, ob sich die Angabepflichten nach IFRS 18.83 ausschließlich auf die in IFRS 18.75(a)(ii) beschriebenen Betriebsaufwendungen beziehen oder ob die Angabepflichten auch für die weiteren unter IFRS 18.75(b)-(c) aufgeführten Aufwendungen im Zusammenhang mit IFRS 9 und IFRS 17 gelten.

## Anwendung der Vorschriften auf den Sachverhalt

Das IFRS IC stellte klar, dass die Regelungen in IFRS 18.83 keine Ausnahmen enthalten. Es sind daher auch die in IFRS 18.75(b)-(c) aufgeführten Aufwendungen in die Angaben mit einzubeziehen. Das IFRS IC stellte außerdem fest, dass, wie in IFRS 18.84 dargelegt, die nach IFRS 18.83 offengelegten Beträge nicht unbedingt den Beträgen entsprechen müssen, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden. Die angegebenen Beträge können auch Beträge umfassen, die als Teil des Buchwerts eines Vermögenswerts erfasst wurden. Wenn ein Unternehmen solche Beträge angibt, muss das Unternehmen eine qualitative Erläuterung und die betroffenen Vermögenswerte offenlegen.

## Auswirkungen auf die Praxis

Unternehmen, die ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren darstellen, sollten überprüfen, ob ihr System in der Lage ist, die benötigten Daten für die Erfüllung der Angabepflichten nach IFRS 18.83 bereitzustellen.



# Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen aus Derivaten

Ein Unternehmen finanziert sich über ein Fremdwährungsdarlehen in Höhe von 120 GE. Gleichzeitig besteht eine Fremdwährungsforderung in Höhe von 100 GE in gleicher Fremdwährung, sodass die Nettoposition 20 GE beträgt. Das Unternehmen weist die Zinserträge in der investiven Kategorie und die Zinsaufwendungen in der Finanzierungskategorie aus. Gem. IFRS 18.B65 weist das Unternehmen die Umrechnungsdifferenzen in derselben Kategorie wie die Erträge und Aufwendungen aus, aus denen die Umrechnungsdifferenzen resultieren.

Zur Absicherung der Nettoposition von 20 GE schließt das Unternehmen ein Devisentermingeschäft ab. Im Einklang mit der Risikomanagementrichtlinie dient das Devisentermingeschäft der **Absicherung der Nettoverbindlichkeit** und nicht zur Steuerung einer Gruppe von Bruttopositionen. Es findet keine Designation einer Sicherungsbeziehung nach IFRS 9 statt.

## Anzuwendende Vorschriften

Nach IFRS 18.B72 sind auch für Derivate, welche nicht als Sicherungsinstrument nach IFRS 9 designiert sind, die Erträge und Aufwendungen derselben Kategorie zuzuordnen wie die Erträge und Aufwendungen des gesteuerten Risikos. Würde dies jedoch den Bruttoausweis von Erträgen oder Aufwendungen erfordern („Grossing-up“) hat das Unternehmen stattdessen alle Erträge und Aufwendungen aus dem Derivat der Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen. Gem. IFRS 18.B74 kann ein solcher Bruttoaus-

weis von Erträgen und Aufwendungen sich aus Situationen ergeben, in denen ein Unternehmen solche Finanzinstrumente verwendet, um die Risiken einer Gruppe von Geschäften mit gegenläufigen Risikopositionen zu steuern und die gesteuerten Risiken sich auf Einzelposten in mehr als einer Kategorie der Gewinn- und Verlustrechnung auswirken.

## Anwendung der Vorschriften auf den Sachverhalt

Das IFRS IC stellte fest, dass ein Bruttoausweis nicht notwendig ist, wenn das gesteuerte Risiko nur eine einzige Kategorie der Gewinn- und Verlustrechnung betrifft.

Ein Bruttoausweis kann aber notwendig sein, wenn das Derivat zur Absicherung des investiven Vermögenswerts und der Finanzverbindlichkeit auf jeweiliger Bruttobasis dient. In diesem Fall würde das identifizierte Risiko beide Kategorien der Gewinn- und Verlustrechnung betreffen und einen Bruttoausweis erfordern. Da im beschriebenen Sachverhalt das Derivat zur Steuerung der Nettoverbindlichkeit von 20 GE verwendet wird und nicht zur Absicherung beider Bruttopositionen, betrifft das identifizierte Risiko nur eine Kategorie der Gewinn- und Verlustrechnung (Finanzkategorie).

Ein „Grossing-up“ ist daher nicht nötig und die Erträge und Aufwendungen aus dem Derivat sind der Finanzkategorie zuzuordnen.

## Auswirkungen auf die Praxis

Die Klarstellungen des IFRS IC verdeutlichen, wie wichtig eine präzise Identifikation der gesteuerten Risiken ist. Obwohl hier keine formale Sicherungsbeziehung nach IFRS 9 designiert wird, empfiehlt sich eine Dokumentation der ökonomischen Sicherungsbeziehung zu Nachweiszwecken. Außerdem sollten Unternehmen überprüfen, ob ihr System eine variable Kategorisierung der Umrechnungsdifferenzen auf Basis des Einzelfalls zulässt. Eine manuelle Korrektur dürfte in Abhängigkeit des Umfangs der Treasury-Aktivität zunehmend komplexer werden.

# Ansprechpartner



## Odile Benecke

Partner | Steuerberaterin

📍 Valentinskamp 88, 20355 Hamburg

☎ +49 170 9277147

✉ [odile.benecke@bakertilly.de](mailto:odile.benecke@bakertilly.de)



## Marcel Kottenstein

Director | Wirtschaftsprüfer

📍 Forchheimer Straße 2, 90425 Nürnberg

☎ +49 151 44657983

✉ [marcel.kottenstein@bakertilly.de](mailto:marcel.kottenstein@bakertilly.de)



## Vier Perspektiven. Eine Lösung. Weltweit.

Follow us:     

### AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

Baker Tilly bietet Ihnen ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit und in Deutschland entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf die spezifischen Anforderungen unserer Mandanten ausgerichtet sind, und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.740 Mitarbeitenden an zehn Standorten zu den größten unabhängigen, partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften.



Baker Tilly  
T: +49 800 8481111  
[kontakt@bakertilly.de](mailto:kontakt@bakertilly.de)

© Baker Tilly | 2026

[bakertilly.de](https://bakertilly.de)